

## **Merkblatt zur Förderung von LED-Straßenbeleuchtung nach Teil II Nr. 2 in Verbindung mit Teil III A Nr. 5 der Richtlinie des Landes Hessen zur energetischen Förderung im Rahmen des Hessischen Energiegesetzes (HEG) vom 2. Dezember 2015 (StAnz. S. 1380)**

Der Anteil der Straßenbeleuchtung am kommunalen Stromverbrauch liegt im Durchschnitt bei über 35 Prozent. Mit der Umrüstung der Straßenbeleuchtung auf LED-Technik lassen sich Stromeinsparungen von bis zu 80 Prozent erzielen. Die Erschließung dieses sehr hohen Effizienzpotenziales ist ein essentieller Teil der hessischen Energie-Agenda und ein großer Beitrag zur Umsetzung der Energiewende in Hessen.

Im Rahmen der Förderung von Maßnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz nach Teil II Nr. 2 in Verbindung mit Teil III A Nr. 5 der Richtlinie zur energetischen Förderung im Rahmen des Hessischen Energiegesetzes wird der Austausch vorhandener Straßenbeleuchtungsanlagen in LED-Beleuchtungsanlagen gefördert.

### 1. Gegenstand der Förderung

Gefördert wird der Einbau hocheffizienter LED-Beleuchtungstechnik bei der Modernisierung von Straßenbeleuchtungsanlagen.

### 2. Fördergebiet

Es werden Vorhaben in ganz Hessen gefördert.

### 3. Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind juristische Personen, in deren Eigentum sich die zu modernisierende Straßenbeleuchtungsanlage befindet.

Nicht antragsberechtigt sind

- Kommunen (Städte, Gemeinden und Landkreise) und Zusammenschlüsse, an denen ausschließlich Kommunen beteiligt sind, und
- Betriebe, Unternehmen und sonstige Einrichtungen, die vollständig in kommunaler Trägerschaft stehen,

die bereits nach der Richtlinie zur Förderung von Klimaschutzprojekten in sozialen, kulturellen und öffentlichen Einrichtungen im Rahmen der Nationalen Klimaschutzinitiative (Kommunalrichtlinie) vom 22. September 2015 des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit (BAnz AT 06.10.2015 B4) förderberechtigt sind.

### 4. Verwendungszweck

Ziel ist die Förderung von Investitionsvorhaben, die zu einer nachhaltigen Verringerung des Energieverbrauchs und auch zu einer Reduzierung der kommunalen Betriebskosten für die Straßenbeleuchtung führen. Die Eigentumsverhältnisse an Straßenbeleuchtungsanlagen in Hessen sind unterschiedlich gestaltet, so dass nicht alle juristischen Personen mit Eigentum an Straßenbeleuchtungsanlagen für eine Förderung nach der Kommunalrichtlinie des

Bundes antragsberechtigt sind. Mit diesem Förderangebot soll ergänzend dieses Einspar- und Kostenpotenzial genutzt werden.

Durch die Umrüstung der Straßenbeleuchtung auf LED-Technik soll eine durchschnittliche Energieeinsparung von mindestens 70 Prozent gegenüber dem Ist-Zustand erreicht werden.

#### 5. Art und Umfang, Höhe der Förderung

Die Förderung wird im Wege der Anteilfinanzierung als nicht rückzahlbarer Zuschuss zu den zuwendungsfähigen Ausgaben gewährt.

Zuwendungsfähig sind Sachausgaben für die Anschaffung der Anlagenkomponenten (Träger für das Leuchtmittel sowie Leuchtmittel, Reflektor und Abdeckung) einschließlich der Steuer- und Regelungstechnik sowie Ausgaben für die Demontage und Entsorgung der alten Anlagenkomponenten und die Installation der neuen Anlagenkomponenten durch qualifiziertes externes Fachpersonal.

Um bestehenden Beleuchtungsmisständen entgegenzuwirken kann in Einzelfällen auch für neue Lichtpunkte der Einbau hocheffizienter LED-Beleuchtungstechnik gefördert werden.

Nicht zuwendungsfähig sind Ausgaben, die nicht unmittelbar dem Zweck der Förderung zuzuordnen sind, insbesondere Ausgaben für Prototypen, gebrauchte Anlagen, Eigenbauanlagen, Lichtmasten und deren Verkabelung, Kabelübergangskästen, Planungs- und Ingenieurdienstleistungen, die Instandsetzung/-haltung bestehender Anlagen und laufende Ausgaben, Eigenleistungen, Finanzierungskosten, nicht in Anspruch genommene Skonti und Rabatte sowie die Umsatzsteuer, wenn die Antragstellerin oder der Antragsteller vorsteuerabzugsberechtigt sind. Ebenfalls nicht zuwendungsfähig ist der Einsatz von Retrofit-Lösungen.

Die Höhe der Förderung beträgt bis zu

- 20 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben bei einer Energieeinsparung von 70 Prozent
- 25 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben bei einer Energieeinsparung von 80 Prozent.

Die Höhe der zuwendungsfähigen Ausgaben muss so bemessen sein, dass sich eine Mindestzuwendung in Höhe von 25.000 Euro ergibt.

#### 6. Fördervoraussetzungen, Nebenbestimmungen

a) Die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger hat den durch die Zuwendung entstehenden wirtschaftlichen Vorteil an die Kommune weiterzugeben. Dies ist mit Antragstellung rechtsverbindlich zu erklären und im Verwendungsnachweis zu belegen.

b) Die zu modernisierenden Straßenbeleuchtungsanlagen müssen sich im Eigentum der Antragstellerin oder des Antragstellers befinden und innerhalb einer Zweckbindungsfrist von fünf Jahren auch verbleiben. Der Eigentumsnachweis ist mit Antragstellung vorzulegen.

c) Die Durchführung des Projektes ist im sachlichen Verwendungsnachweis zu dokumentieren.

d) Die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger stimmt der Veröffentlichung von Projektdaten durch das Hessische Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Landesentwicklung oder von ihm beauftragte Dritte zu.

## 7. Verfahren

Förderanträge zum Austausch von Straßenbeleuchtungsanlagen sind für das Gebiet einer Kommune bei der WIBank zu stellen. Das Antragsformular mit Anlagen ist in dreifacher Ausfertigung in Papierform und in einfacher Ausfertigung in elektronischer Form auf CD bei der WIBank einzureichen:

Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen  
Strahlenbergstraße 11  
63067 Offenbach  
Tel.: 069-9132-03  
www.wibank.de

Vor Antragstellung ist eine Vorfeldberatung durch die hessenENERGIE Gesellschaft für rationelle Energienutzung mbH in Anspruch zu nehmen:

hessenENERGIE Gesellschaft für rationelle Energienutzung mbH  
Mainzer Straße 98 - 102  
65189 Wiesbaden  
Tel.: 0611-746 23 -0  
www.hessenENERGIE.de

Dem Antrag sind in der Regel die folgenden Unterlagen beizufügen:

- Katasterkarte/Lageplan/Übersichtskarte zur Lage der Straßenbeleuchtungsanlagen (Ort der Durchführung, Investitionsort)
- Zusammenfassende Darstellung der umzurüstenden und neuen Leuchten in tabellarischer Form im „Formular Leuchtenaustausch“,
- Lichtpunktweise Darstellung der umzurüstenden Leuchten unter Benennung der Lichtpunkt-Nummer, des genauen Standortes (Kommune / Stadt-/Ortsteil / Straße) und der bestehenden Leuchtenanzahl,
- Verträge und Vereinbarungen zwischen der Eigentümerin oder dem Eigentümer der Straßenbeleuchtungsanlage und der Kommune bezüglich der Straßenbeleuchtung,
- Zustimmung der Kommune zur Umrüstung der Straßenbeleuchtung und zur Veröffentlichung von kommunenbezogenen Projektdaten durch das Hessische Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Landesentwicklung oder von ihm beauftragte Dritte,
- Vereinbarung zwischen der Eigentümerin oder dem Eigentümer der Straßenbeleuchtungsanlage und der Kommune auf welcher Berechnungsgrundlage der wirtschaftliche Vorteil aus der Umrüstung der Straßenbeleuchtungsanlage an die Kommune weitergegeben wird.

Die fachtechnische Prüfung des Antrags und die fachliche Bewertung des Vorhabens erfolgen durch die hessenENERGIE Gesellschaft für rationelle Energienutzung mbH. Liegen die Fördervoraussetzungen vor, wird der Zuwendungsbescheid von der Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen (WI-Bank) erteilt. Ihr obliegt auch die

Bewirtschaftung der Haushaltsmittel sowie die Prüfung der Verwendung der Zuwendung.

#### 8. Empfehlungen, Hinweise

Darüber hinaus sind folgende Regelungen und Hinweise zu beachten:

- Die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger hat bei Veröffentlichungen auf die Förderung des Landes hinzuweisen.
- **Die Planung anhand der hessischen Planungshilfe LED-Straßenbeleuchtung wird ausdrücklich empfohlen.** Die beschriebene lichtpunktspezifische Planung mit Vermeidung von Überdimensionierung, die Verwendung von Leuchten mit einer hohen Systemlichtausbeute, geringem indirekt abgestrahltem Lichtanteil, hoher Nutzungsdauer, der Betrieb mit Nachtabenkung sowie die weiteren beschriebenen Planungsdetails stellen die wesentlichen Schritte dar, um die beabsichtigte Energieeinsparung von 70-80 Prozent erreichen zu können.
- Die sich aus der Planung ergebenden Anforderungen sind unbedingt in den Ausschreibungen vor Vergabe der Leistungen vorzugeben. Die Anforderungen zu Ausschreibung und Vergabe nach Teil III A Nr. 3 der Richtlinie des Landes Hessen zur energetischen Förderung im Rahmen des Hessischen Energiegesetzes vom 2. Dezember 2015 (StAnz. S. 1380) sind unbedingt zu beachten.
- Anträge sind vor Beginn des Vorhabens zu stellen. Die Vorhaben dürfen nicht begonnen werden, bevor der erteilte Zuwendungsbescheid rechtswirksam geworden ist. Als Vorhabenbeginn ist dabei grundsätzlich der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- und Leistungsvertrages zu werten (siehe Teil III A Nr. 6 der Richtlinie des Landes Hessen zur energetischen Förderung im Rahmen des Hessischen Energiegesetzes vom 2. Dezember 2015 – StAnz. S. 1380)
- Sollen im Verlauf der Baumaßnahme wesentliche Änderungen der baulichen oder technischen Konzeption gegenüber dem Förderantrag vorgenommen werden, sind diese unaufgefordert und unverzüglich der Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen (WI-Bank) mitzuteilen.
- Diese Förderung ist nach den Bestimmungen der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO) mit dem Binnenmarkt vereinbar.

Wiesbaden, 26. Januar 2016

Hessisches Ministerium  
für Wirtschaft, Energie, Verkehr  
und Landesentwicklung  
I 7 – 078 a 16